

Sitzung vom 3. März 2021

**200. Anfrage (Monumentale Bus-Haltestelle Felbenstrasse/Zollikon)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 14. Dezember 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die wohl monumentalste Bushaltestelle im Kanton wird derzeit in Zollikon fertiggestellt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, nach Einholen der entsprechenden Informationen bei der Gemeinde Zollikon, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche kantonalen Stellen haben sich mit der Planung, der (Bau-) Bewilligung und dem Bau der neuen Bushaltestelle Felbenstrasse in Zollikon befasst und wer zeichnet seitens des Kantons Zürich für die Bewilligung dieser neuen Bushaltestelle verantwortlich?
2. Welche kantonale Stelle und welche Stelle bei der Gemeinde Zollikon waren für die Ausschreibung der neuen Bushaltestelle Felbenstrasse verantwortlich?
3. Wurde die Gemeinde Zollikon im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu einer Stellungnahme/Begehrensäusserung eingeladen, hat die Gemeinde teilgenommen und falls ja, wie hat sie sich geäussert?
4. Wurde ein Lärmgutachten erstellt und wenn ja, durch wen, wer hat die Kosten getragen und was sagt dieses Gutachten aus?
5. Falls kein Lärmgutachten erstellt wurde, wird dies noch nachgeholt und wenn nein, warum nicht?
6. Was sind die Kosten für diese Bushaltestelle und wie sieht der Kostenteiler Staat/privater Bauträger aus (Bitte um Aufschlüsselung der Kosten u. a. für die Landabtretung, die Kunstbauten, den Strassenbau, die Beleuchtung etc.)?
7. Ist das Kantonale Bauamt freiwillig bereit, alle zu diesem Projekt verfügbaren Unterlagen der Finanzkontrolle des Kantons Zürich für eine freiwilligen Prüfung der Rechtmässigkeit des Bewilligungsverfahrens für diese neue Haltestelle zu unterbreiten?
8. Wie war/ist es möglich, dass für ein solch monumentales Bauvorhaben keine Begehrensäusserung seitens der Nachbarn eingeholt wurde? Wurden dabei geltende Vorschriften verletzt?

9. Wie ist es möglich, dass bei dieser Haltestelle eine 5 Meter hohe Mauer erstellt werden konnte? Wurde Ausnahmegewilligung/en seitens des Kantons (u. a. auch betreffend Strassenabstand) und seitens der Gemeinde (u. a. betreffend Artikel 9 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde) erteilt und wenn ja, für was und durch wen? Wenn nein, warum nicht?
10. Wurde zu den Artikeln 9, 30<sup>bis</sup> und 31 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Zollikon eine Ausnahmegewilligung durch die Gemeinde erteilt? Wurden die Nachbarn darüber informiert und hatten sie die Möglichkeit zu Einsprachen? Wenn nein, weshalb nicht?
11. Zu einem veritablen Schildbürgerstreich scheint es bei der Aussteckung des überdimensionierten Bauvorhabens gekommen zu sein: Die massiven Geländeingriffe sind nur teilweise ausgesteckt worden und deshalb war es für die direkt betroffenen Nachbarn nicht erkennbar, welche überdimensionierte Mauer erstellt werden sollte. Warum wurde bei der Ausschreibung die Mauerhöhe nicht erwähnt?
12. Wurde das Bauprojekt während der Bauphase abgeändert und wenn ja, wie, durch wen und wer hat die Änderungen bewilligt?
13. Wird bei der Bauabnahme seitens der Gemeinde und des Kantons den obigen Fragen explizit Aufmerksamkeit geschenkt werden und bei Verstössen gegen kommunale, kantonale und eidgenössische Gesetze und Verordnungen die entsprechenden Vorgaben mit Nachdruck eingehalten und durchgesetzt und wenn nötig ein Administrativverfahren eingeleitet?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Planung und Realisierung der betroffenen Bushaltestelle wurde durch die Strassenregion IV des Tiefbauamtes (TBA) übernommen. Die Bewilligung des Projektes erfolgte mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 2043/2020 vom 8. September 2020 im Auftrag der Baudirektion. Diese Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig. Ferner war an der Planung das Amt für Mobilität (ehemals Amt für Verkehr) beteiligt.

Hintergrund des kantonalen Projektes ist, dass auf den Bus wartende Passagiere neu besser vor Wetter und Verkehr geschützt in einer Nische einer privaten Stützmauer warten können. Die Stützmauer selber wurde von der privaten Bauherrschaft finanziert. Sie wurde im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt und in Koordination mit dem kantonalen Projekt ausgeführt. Früher lag der Warteraum auf dem Gehweg inmitten der Einmündung «Felbenstrasse». Diese Situation war gefährlich und überdies entsprach die Haltestelle nicht dem Grundsatz der Hindernisfreiheit.

Zu Frage 2:

Die Ausschreibung seitens des Kantons erfolgte durch die Strassenregion IV des Tiefbauamtes. Die Baubehörde der Gemeinde Zollikon bewilligte das private Projekt nach Ausschreibung in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren gemäss Planungs- und Baugesetz (LS 700.1).

Zu Frage 3:

Das Strassenprojekt wurde am 3. Juli 2020 im Amtlichen Anzeiger der Gemeinde Zollikon im Auftrag des Tiefbauamtes durch die Gemeinde publiziert und für 30 Tage aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein. Auch die Gemeinde hat sich in diesem Zusammenhang nicht vernehmen lassen. Für die Stützmauer hat die private Bauherrschaft eine ordentliche Baubewilligung eingeholt.

Zu Fragen 4 und 5:

Für das Strassenprojekt wurde kein Lärmgutachten erstellt. Es handelt sich vorliegend um eine geringfügige Verschiebung von Bushaltestelle und Fussgängerübergang. Die Haltestelle bleibt eine Fahrbahnhaltestelle. Die Strassenachse wird nicht verschoben und die Anzahl Busfahrten bleibt unverändert. Der Umbau der Haltestelle ist damit ein punktueller Eingriff und führt zu keiner wesentlichen Änderung der Strasse. Die akustisch relevanten Kriterien werden durch den Umbau der bestehenden Bushaltestelle nicht verändert.

Es bestehen damit auch aus heutiger Sicht keine Anhaltspunkte, wonach die Einholung eines Lärmgutachtens notwendig wäre, weshalb ein solches nicht nachträglich einzuholen ist.

In Bezug auf die private Stützmauer hat die kommunale Baubehörde in der Baubewilligung festgehalten, dass Schallreflexionen mittels geeigneter Massnahmen zu vermeiden sind. Da die Bauabnahme noch nicht stattgefunden hat, ist noch nicht bekannt, wie diese Auflage erfüllt wird. Ein Lärmgutachten wurde mangels Erforderlichkeit nicht verlangt.

Zu Frage 6:

Die Kosten der Stützmauer werden zu 100% von der privaten Bauherrschaft getragen. Die Gemeinde Zollikon trägt die Kosten für die Entfernung des alten Wartehauses und der Neuinstallation der Sitzbank und des Abfallbehälters, so wie es bei allen durch den Kanton erstellten Bushaltestellen üblich ist. Für die vom Kanton zu tragenden Kosten wurden mit Verfügung vom 8. September 2020 Ausgaben von insgesamt Fr. 325 000 bewilligt. Die konkret angefallenen Kosten betragen nach heutigem Stand:

	in Franken
Landerwerb	86 814
Strassenbau einschliesslich Beleuchtung	185 000
Nebenkosten	13 000
Technische Kosten	17 000
Eigenleistungen TBA	18 000
<b>Summe TBA</b>	<b>319 814</b>

Zu Frage 7:

Ein kantonales Bauamt besteht nicht. Wie bei jedem Projekt steht es der Finanzkontrolle offen, sämtliche relevanten Aspekte zu prüfen. Für die Anordnung einer Prüfung nach § 16 des Finanzkontrollgesetzes (FKG, LS 614) besteht indessen keine Veranlassung. Eine Möglichkeit zu einer «freiwilligen Prüfung» besteht nach FKG nicht. Sollte eine Prüfung durchgeführt werden, wird selbstredend volle Kooperation zugesichert.

Zu Frage 8:

Das Projekt wurde ordnungsgemäss aufgelegt. Die private Stützmauer wurde im ordentlichen Baubewilligungsverfahren abgehandelt und bewilligt.

Zu Fragen 9–11:

Die Baubehörde der Gemeinde Zollikon hat das Projekt bewilligt. Zuvor war das Vorhaben klar erkennbar ausgesteckt worden. Dass dies für Nachbarinnen und Nachbarn nicht erkennbar gewesen sein soll, ist schwer nachvollziehbar. Eine Ausnahmegewilligung durch die Gemeinde war nicht nötig. Bestätigt werden kann aber, dass hinsichtlich der Lage an einer Staatsstrasse eine Bewilligung des Kantons eingeholt wurde. Diese wurde unter verschiedenen Nebenbestimmungen gewährt, sodass die Einhaltung der strassenpolizeilichen Belange sichergestellt werden konnte.

Zu Fragen 12 und 13:

Im Rahmen des kantonalen Projektes ist es bloss zu einer untergeordneten Änderung gekommen: Beim Strassenprojekt wurde der Anschlag der Haltekante beim Einsteigebereich von 16 cm auf 21 cm erhöht. Ansonsten wurde das aufgelegte Strassenprojekt nicht verändert. Das Stras-

senprojekt ist bereits abgenommen. Weitere Massnahmen sind weder erforderlich noch vorgesehen. Das private Bauprojekt hingegen wurde noch nicht abgenommen. Im Rahmen dieser Abnahme durch die Gemeinde wird festzustellen sein, ob das Vorhaben so wie bewilligt ausgeführt wurde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**